

03 / ANWENDEN

Der zweite Versuch

Eigener Übungsfall. Löse ihn zuerst ohne Blick auf Seite 4.

Leon (L) und Nora (N) sind volljährig und handeln privat. Sie sprechen persönlich über Leons gebrauchte Spielkonsole. Beide hören und verstehen sämtliche Erklärungen.

Das Gespräch

L: „Ich verkaufe dir meine Spielkonsole für 180 Euro.“

N: „Für 180 Euro nicht. Ich nehme sie nur für 150 Euro.“

L: „Für 150 Euro verkaufe ich sie nicht.“

N: „Dann nehme ich sie für 180 Euro.“

L: „Nein, ich behalte sie doch.“

Deine Aufgabe

Hat N gegen L einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Konsole aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB? Prüfe nur, ob der Anspruch entstanden ist. Weitere Abreden oder Handlungen gibt es nicht.

Deine Lösungsskizze

Anspruchsgrundlage und Voraussetzung:

Was passiert mit dem ersten Angebot?

Wie ordnest du die späteren Erklärungen ein?

Ergebnis:

Abwandlung

L antwortet auf Ns Gegenangebot über 150 Euro sofort: „Einverstanden.“ Damit endet das Gespräch; die weiteren Sätze des Ausgangsfalls entfallen. Kommt ein Kaufvertrag zustande, und zu welchem Preis?

Arbeitsauftrag: Lies vor dem Schreiben §§ 146 und 150 Abs. 2 BGB. Im Hauptfall sind fünf Erklärungen zu ordnen. Prüfe sie in ihrer zeitlichen Reihenfolge.

04 / ÜBERPRÜFEN

Die kommentierte Lösung

Prüfe die einzelnen Erklärungen, bevor du das Ergebnis formulierst.

I. Anspruch der N aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB

N könnte gegen L einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Konsole aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB haben. Dafür müsste zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein. Er setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, voraus.

1. Erstes Angebot des L über 180 Euro

L hat N die bestimmte Konsole für 180 Euro verbindlich zum Kauf angeboten. Parteien, Kaufsache und Preis sind bestimmt. Ein Angebot liegt vor.

2. Antwort der N über 150 Euro

N müsste dieses Angebot angenommen haben. Sie erklärt jedoch ausdrücklich, nicht 180 Euro, sondern nur 150 Euro zahlen zu wollen. Ihre Antwort stimmt deshalb inhaltlich nicht mit Ls Angebot überein. Nach § 150 Abs. 2 BGB liegt eine Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot über 150 Euro vor. Ls ursprüngliches Angebot erlischt nach § 146 BGB.

Hier liegt der Schwerpunkt: Benenne die abweichende Tatsache, wende die Norm an und erkläre die Folge für das ursprüngliche Angebot.

3. Ablehnung und erneutes Angebot

L lehnt das Angebot über 150 Euro ausdrücklich ab. Auch dieses erlischt (§ 146 BGB). Ns anschließendes „Dann nehme ich sie für 180 Euro“ kann das bereits erloschene erste Angebot nicht mehr annehmen. Es ist ein neues Angebot über 180 Euro. L lehnt auch dieses ausdrücklich ab. Eine Einigung kommt somit nicht zustande.

4. Ergebnis

Mangels Kaufvertrags ist der Anspruch der N gegen L auf Übergabe und Übereignung aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht entstanden.

Abwandlung: Einigung über 150 Euro

Ns Gegenangebot über 150 Euro nimmt L mit seinem sofortigen „Einverstanden“ an. Die Erklärungen stimmen überein. Ein Kaufvertrag über die Konsole zum Preis von 150 Euro kommt zustande. Der Kaufvertrag allein überträgt noch nicht das Eigentum.

Selbstkontrolle: Hast du beide Wirkungen des § 150 Abs. 2 BGB genannt? Hast du begründet, weshalb das erste Angebot nicht mehr angenommen werden kann? Hast du Ns letzten Satz als neues Angebot eingeordnet? Quellen: §§ 145, 146, 150 Abs. 2, 433 BGB.